

29.10.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/190

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Widmung der Straße "Grashopsweg", Gemarkung Schneeren, 31535 Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	20.11.2024 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	25.11.2024 -							
Verwaltungsausschuss	02.12.2024 -							

### Beschlussvorschlag

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Grashopsweg“, bestehend aus dem Flurstück 157/56, Flur 2, in der Gemarkung Schneeren in 31535 Neustadt a. Rbge. wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße gewidmet.

Die Straße Grashopsweg beginnt südlich des Flurstücks 116/3 an der Einmündung zur Straße Steinhorstweg und endet nach einer Länge von 413 Metern nördlich des Flurstücks 363/14.

### Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Grashopsweg vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2024 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	21.836 EUR
<b>Saldo</b>	<b>0 EUR</b>	<b>- 21.836 EUR</b>

### **Begründung**

Bei Widmungsüberprüfungen wurde festgestellt, dass die Straße Grashopsweg nach Übernahme vom Erschließungsträger nicht gewidmet wurde. Dieses soll nun nachgeholt werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 309 „Steinhorstweg“ gelegene Straße Grashopsweg im Stadtteil Schneeren. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 18.03.2020 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer der Widmung zugestimmt hat/haben.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 21.836 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 01.12.2024 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

